



Blickpunkt

HISTORISCHE GRENZSTEINE IN HESSEN STEINERNE ZEUGEN DER LANDESGESCHICHTE

Hanna Dornieden, Bernhard Heckmann

Wie kaum eine andere Denkmalgattung machen historische Grenzsteine die Landesgeschichte bis heute greifbar. Längst untergegangene Territorien lassen sich anhand ihrer Grenzmarkierungen noch räumlich erleben. Nicht selten zeugen die prachtvoll gestalteten Objekte vom Selbstverständnis der Landesherren (Abb. 1). Viele Objekte sind hingegen unscheinbar – dennoch lässt sich auch an ihnen mit etwas Hintergrundwissen ein Kapitel der Landesgeschichte erzählen.

ALLGEMEINES

Seit mehr als 3.000 Jahren befassen sich die Menschen nachweislich mit Grenzen und deren Kennzeichnung. Die Anfänge lagen in Babylonien und Ägypten und auch die Römer der Antike markierten die Grenzen ihres Besitzes und ihres Einflussbereiches mit Steinmalen. Hierzu verehrten sie sogar eine eigene Gottheit namens ›Terminus‹, den Gott des Grenzsteins. Diesem wurde jährlich am 23. Februar, am letzten Tag ihres Kalenders, das Fest ›Terminalia‹ gewidmet, an dem an Grenzsteinen Opfergaben dargebracht und Grenzfrieden für das bevorstehende Jahr erbeten wurde.

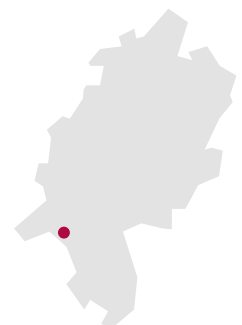
In Deutschland hat man die Grenzen von Herrschaftsgebieten seit dem späten Mittelalter durch gut sichtbare Marken gekennzeichnet, entweder durch natürliche Gegenstände (z. B. Bäume) oder durch Steine. Mit der Anerkennung durch die Anrainer erhielten diese Marken den Charakter von Rechtsmalen, die den Grenzfrieden sichern und Grenzausinandersetzungen vermeiden sollten. Die unbefugte Versetzung oder Zerstörung dieser Rechtsmale wurde mit schweren Strafen belegt. Das Setzen der Grenzsteine erfolgte unter Beteiligung von Vertretern beider Anrainerstaaten durch sog. Feldgeschworene, die andernorts auch als ›Untergänger‹ oder ›Feldscheider‹ bezeichnet wurden und meist sieben Personen waren. Diese brachten unterhalb des Grenzsteins noch geheime Zeichen im Erdreich ein (die sog. Zeugen), die aus nicht verwesendem Material wie Knochen, ortsfremdem Stein, Ziegel, Glas, Keramik oder Metall bestanden

Abb. 1:

Hauptstein Nr. 1

Grenzstein zwischen der Exklave des Hochstifts Fulda und der Grafschaft Hanau von 1730, heute im Hessenpark

Foto: Freilichtmuseum Hessenpark, R. Hill



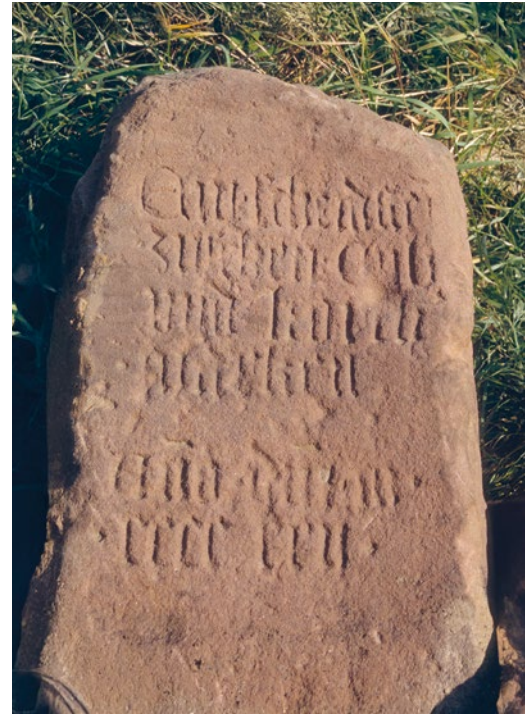


Abb. 2:
Hessens ältester
Grenzstein

Historischer Grenzstein
von 1422 bei Lorch-
Ransel

Fotos: P. Claus,
Geisenheim /
V. Post, Walluf

und ggf. mit Inschriften versehen waren. Hierfür ist auch die Bezeichnung ›Siebener-Geheimnis‹ gebräuchlich. Die Zeugen dienten bei späteren Grenzstreitigkeiten zum Beweis, dass sich ein Grenzstein noch an seinem ursprünglichen Standort befand und nicht böswillig versetzt wurde.

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war auch die örtliche Kennzeichnung von Privatbesitz durch Grenzsteine üblich, z. B. von Klöstern, Stiften und Orden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in Hessen mit systematischen Landesvermessungen begonnen, um einerseits genaue topografische Karten herzustellen und um andererseits Grundstücksvermessungen auf eine einheitliche geodätische Grundlage zu beziehen. Die Grundstücksvermessungen dienten vorrangig der Flächenermittlung zwecks einer gerechten Besteuerung, aber auch schon zur Sicherung des Eigentums an Grund und Boden. Hierbei erfolgte ebenfalls die Abmarkung (›Versteinung‹) der Grenzen.

Der vermutlich älteste und noch (zumindest näherungsweise) an seinem ursprünglichen Standort befindliche Grenzstein stammt aus dem Jahr 1422 und steht zwischen Lorch (Kurmainz) und Kaub (Kurpfalz) an der heutigen Landesgrenze zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz (Abb. 2).

ZUR TERRITORIALGESCHICHTE HESSENS
BIS 1918

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, das von 843 bis 1806 bestand, war jeder Kleinstaat als eigenständiges Hoheitsgebiet anzusehen. Im 18. Jahrhundert war Hessen in viele Kleinstaaten, Reichsstädte und Reichsritterschaften zersplittert (Abb. 3), wobei alle diese Gebiete ihre Territorialgrenzen durch Steine markiert haben. Größere Herrschaftsgebiete waren die Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt sowie die Territorien Nassau, Kurmainz, Fulda und Waldeck.

Nach Kriegen zwischen dem revolutionären Frankreich unter Napoleon und der Habsburgermonarchie unter Kaiser Franz II. mussten im Frieden von Lunéville 1801 die linksrheinischen Gebiete an Frankreich abgetreten werden. Zur Kompensation dieser Gebietsverluste wurden mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 (gefasst in Regensburg) bedeutende territoriale Veränderungen im Heiligen Römischen Reich vorgenommen, insbesondere die Säkularisation der kirchlichen Gebiete (u. a. das Erzstift Kurmainz und das Fürstbistum Fulda). Nach weiteren Veränderungen während der napoleonischen Zeit und den darauffolgenden Regelungen des Wiener Kongresses bestanden innerhalb

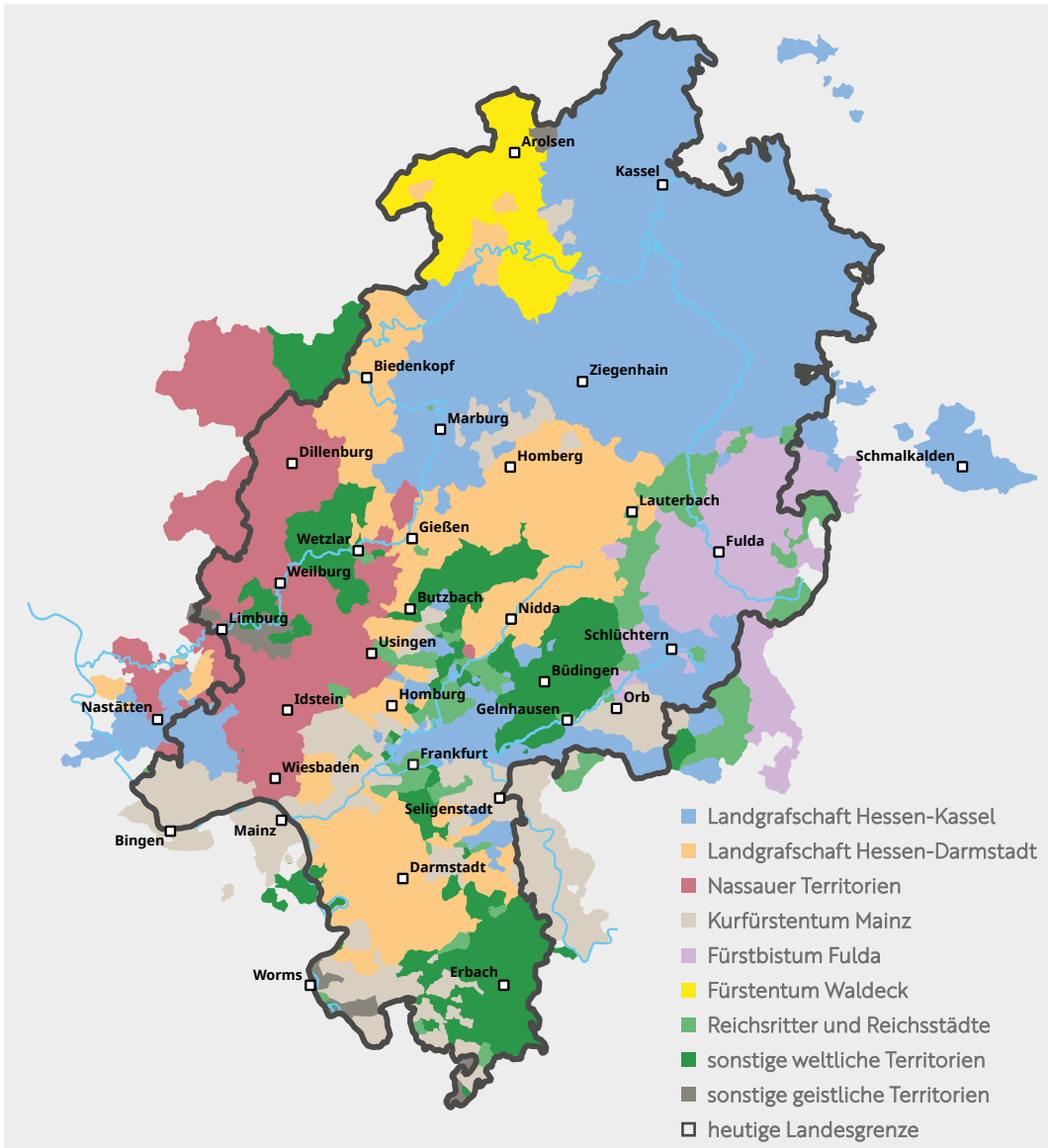


Abb. 3:
Politische Zersplitterung
 Karte von Hessen im Jahr 1789
 Karte: Hessisches Institut für Landesgeschichte (HIL), M. Müller

Hessens bis 1866 folgende Hoheitsgebiete: das Kurfürstentum Hessen, das Großherzogtum Hessen, das Herzogtum Nassau, das Fürstentum Waldeck, die Landgrafschaft Hessen-Homburg und die Freie Stadt Frankfurt. Daneben lagen damals noch Teile der Königreiche Bayern und Preußen im heutigen Hessen (Abb. 4).

Eine bedeutende historische Landesgrenze, die über diese politischen Entwicklungen hinweg über mehrere Jahrhunderte weitgehend unverändert geblieben ist, ist die Grenze zwischen der Landgrafschaft Hessen-Kassel, dem späteren Kurfürstentum Hessen und der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, dem späteren Großherzogtum Hessen.

Nach dem »Deutschen Krieg« zwischen Preußen und Österreich wurden das Kurfürstentum

Hessen und das Herzogtum Nassau 1866 vom Königreich Preußen annektiert; das Großherzogtum Hessen blieb dagegen nach verhältnismäßig geringen Gebietsabtretungen an Preußen bestehen. Nach dem Ersten Weltkrieg gab es weitere politische Veränderungen, wodurch in Hessen die vorherigen Hoheitsgrenzsteine ihre Bedeutung weitgehend verloren. Nach heutigem Verständnis sind als historische Grenzsteine grundsätzlich diejenigen Marken anzusehen, die bis 1918 gesetzt worden sind. Darüber hinaus können auch Grenzsteine, die erst nach dem Ersten Weltkrieg gesetzt worden sind, Kulturdenkmäler sein, z. B. die Markierungen an der Grenze zur ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

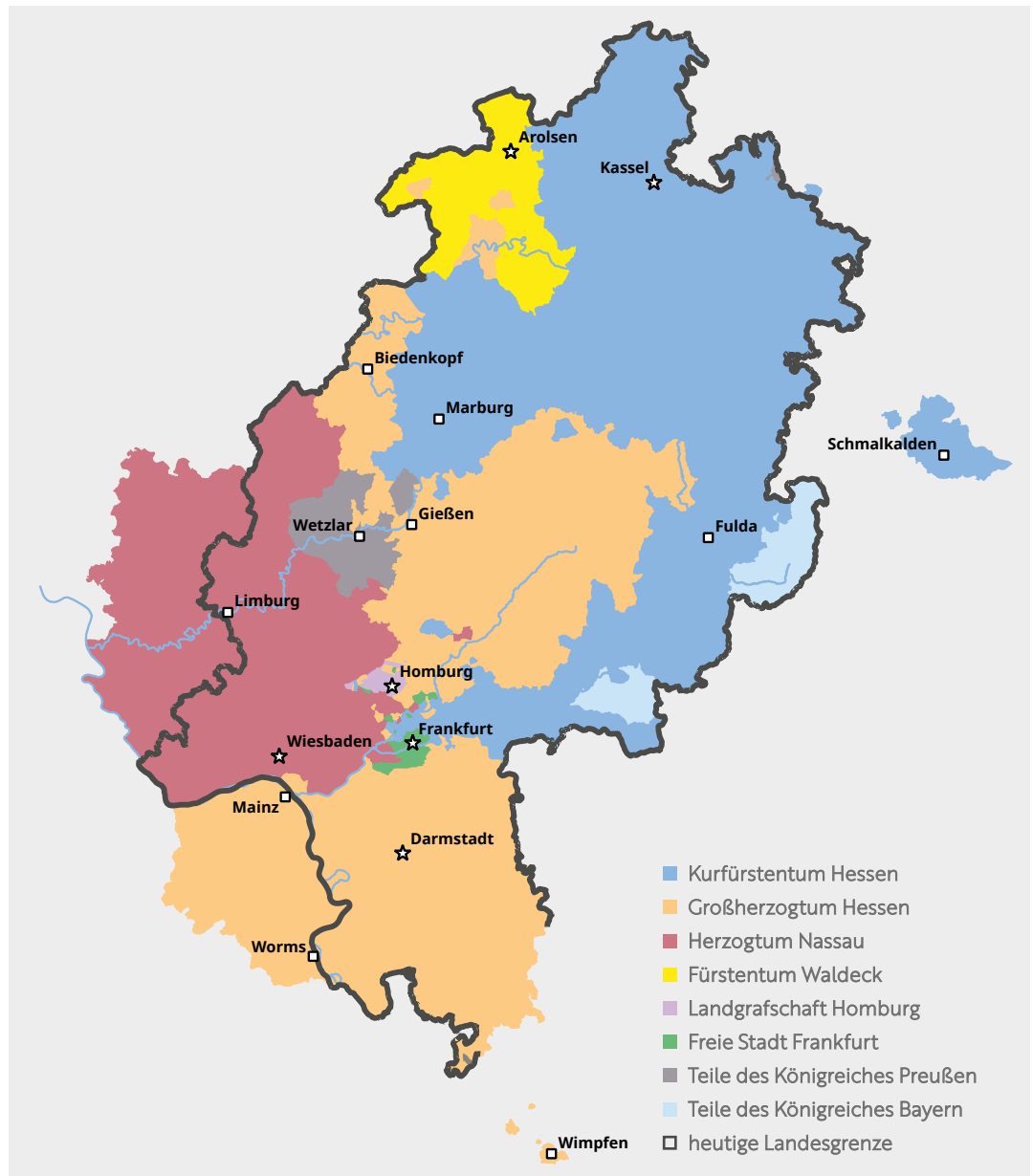


Abb. 4:
Vier große
Hoheitsgebiete

Karte von Hessen
zwischen 1816 und
1866

Karte: Hessisches
Institut für Landes-
geschichte (HIL),
M. Müller

KATEGORIEN VON GRENZSTEINEN

Die Erforschung früherer Grenzsteine im Rhein-Main-Gebiet begann 1921 durch den in Hofheim am Taunus ansässigen Privatmann Richard Zorn (1860–1945), der heute als Pionier der Grenzsteinforschung in Hessen anerkannt ist. Zorn hat zwischen 1921 und 1931 rund 800 historische Grenzsteine, Verkehrsmale und Vermessungsmarken im erweiterten Rhein-Main-Gebiet aufgesucht, beschrieben und zeichnerisch dargestellt. Seine Ergebnisse wurden 1931 im Selbstverlag des Verfassers in Hofheim am Taunus publiziert.

Richard Zorn hat die Grenzsteine in vier Hauptgruppen eingeteilt, die auch der

heutigen Kategorisierung zugrunde liegen:
I. Landesgrenzsteine (Hoheitssteine). Diese kennzeichnen die Außengrenze eines selbstständigen Hoheitsgebietes (Königreich, Herzogtum, Fürstbistum, Fürstentum, Landgrafschaft etc.).

II. Gemarkungsgrenzsteine (Bannsteine, Marksteine). Diese kennzeichnen Verwaltungsgrenzen innerhalb der früheren Hoheitsgebiete (Gemeinden, Domanalbesitz etc.).

III. Gütersteine (Grundstücks- oder Parzellensteine). Diese markieren die Grenzen von Privatbesitz Adliger oder von Klöstern.

IV. Grenz- und Merksteine besonderer Art.

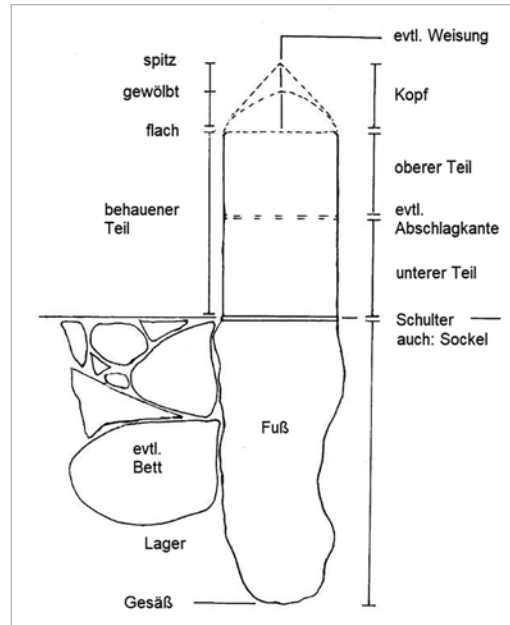
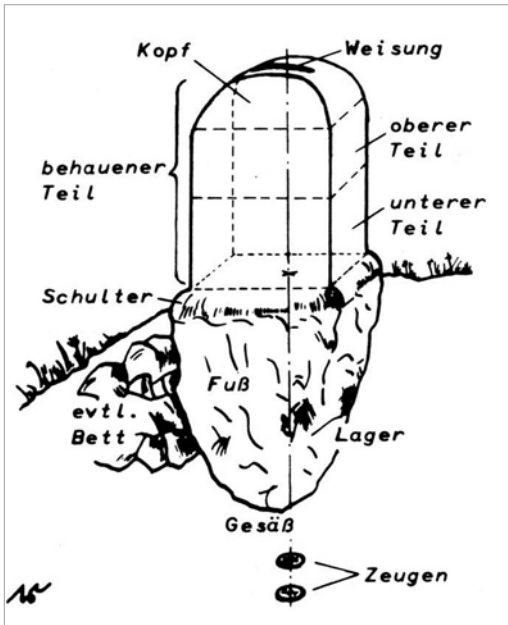


Abb. 5:
Schema

Aufbau eines im Erdreich stehenden historischen Grenzsteins
Grafiken: Riebeling 1978 (links), B. Heckmann nach Rumbler 1979 (rechts)

Die IV. Hauptgruppe wird heute weiter untergliedert in:

- Grenzstein besonderer Art, z. B. Weide-, Hute- und Schäferstein, Tratt- oder Triftstein, Jagdstein, Forststein, Geleitstein, Rottenbezirksstein.
- Zehntstein, auch Zehnt-Frei-Stein (ZF).
- Lochstein (Bergbau), z. B. Kopflochstein, Lochortstein, Mittel- oder Läuferstein.
- Vermessungsmarke, z. B. Steinfeiler oder Steinpostament der Großherzoglich-Hessischen, Kurhessischen oder Nassauischen Landesvermessung.
- Wegemarke, z. B. Meilenstein, Stundenstein, Myriameterstein oder historischer Hektometerstein.
- Straßenunterhaltungsstein, mit dem am Straßenrand im Bereich einer Gemeindegrenze der Wechsel der Zuständigkeiten für die Unterhaltung einer überörtlichen Straße markiert wird.
- Merkstein besonderer Art, z. B. nassauische Marmorgrenzsäule, astronomischer Orientierungsstein, Flurnamensstein.

ALLGEMEINE MERKMALE HISTORISCHER GRENZSTEINE

Ein historischer Grenzstein besteht gewöhnlich aus einem fachgerecht behauenen oberen Teil und einem unbehauenen unteren Teil (Abb. 5). Als Material wurde vorwiegend Sandstein unterschiedlicher Färbungen verwendet, der gut zu bearbeiten war. Darüber hinaus findet

man auch Objekte aus Kalkstein, Marmor, Lungenbasalt, Grauwacke, Konglomeraten und weiteren Gesteinsarten.

Im behauenen Teil des Grenzsteins sind die Inschriften (z. B. Buchstaben, Jahreszahlen, Nummern) und ggf. Ortszeichen (einfache ortsspezifische Symbole, die vorwiegend im südhessischen Raum anzutreffen sind) sowie Wappen eingemeißelt. Inschriften und Wappen befinden sich stets auf der Steinseite, die dem betreffenden Territorium zugewandt ist, sie sind also »nach innen« gerichtet. Die Kopfform kann flach, gewölbt, spitz oder unregelmäßig sein. Auf der Kopffläche befinden sich ggf. noch eingemeißelte Weisungen, die die Richtungen der vom Stein abgehenden Grenzen anzeigen.

Der behauene Teil unterhalb des Kopfes kann durch eine sog. Abschlagkante in einen oberen und einen unteren Teil untergliedert sein. Eine Abschlagkante entstand dadurch, dass ein nachfolgender Hoheitsträger die Inschriften seiner Vorgänger abschlagen ließ, um anschließend seine eigenen Inschriften einmeißeln zu lassen. Der Übergang vom behauenen zum unbehauenen Teil wird Schulter genannt. Als Zweitbegriff ist auch Sockel im Gebrauch, doch jener hat z. B. bei Baudenkmalern eine andere Bedeutung und könnte daher zu Missverständnissen führen.

Der unbehauene Teil des Grenzsteins ist der Fuß. Der Fuß steht im Erdreich im Lager. Steht der Stein in hängigem Gelände, kann er

im Lager talwärts zusätzlich durch ein Bett stabilisiert werden, das durch Steinverkeilung hergestellt wird. Das untere Ende des Lagers, auf dem der Fuß aufgesetzt wird, ist das Gesäß. Unterhalb des Gesäßes können im Erdreich in wenigen Zentimetern Tiefe die bereits erwähnten sog. Zeugen als unterirdische Sicherung eingebracht sein.

EINE ALTE LANDESGRENZE MITTEN DURCH HESSEN

Nach der Marburger Teilung Hessens durch Landgraf Philipp den Großmütigen im Jahr 1567 und darauffolgender Erbfälle entstanden im 17. Jahrhundert die Landgrafschaften Hessen-Cassel (HC) und Hessen-Darmstadt (HD). Die Grenze zwischen diesen beiden Territorien blieb über mehrere Jahrhunderte hinweg weitgehend bestehen, auch wenn sich die Bezeichnung der Hoheitsgebiete änderte (Abb. 6). So wurde die Landgrafschaft Hessen-Cassel (HC) 1803 zum Kurfürstentum Hessen (KH) erhoben und 1866 vom Königreich Preußen (KP) annektiert. Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (HD) wurde 1806 zum Großherzogtum Hessen (GH) aufgewertet, das bis November 1918 bestand und danach zum Volksstaat Hessen wurde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Jahr 1946 das Land Groß-Hessen durch die amerikanische Besatzungsmacht neu gebildet. Die frühere Landesgrenze zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt findet sich heute noch in

den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie im Schwalm-Eder- und im Vogelsbergkreis als Kreis- oder Gemeindegrenze wieder.

Die Vermarkung der Hoheitsgrenze zwischen HC und HD begann bereits im 17. Jahrhundert. Die ältesten noch erhaltenen Steine wurden 1669 gesetzt und tragen die Inschriften HESS CASSEL 1669 und HESS DARMS 1669 (Abb. 7).

Im 18. Jahrhundert wurden die Grenzsteine nur noch mit den Initialen HC und HD versehen.

An besonders exponierten Stellen versah man die Grenzsteine im 18. Jahrhundert auch mit den Wappen der jeweiligen Landesherren (sog. Wappensteine).

Besonders bekannt sind dabei das Mainzer Rad von Kurmainz (CM), der Nassauische Löwe, der Hanauische Sparren, die Kurpfälzer Raute und der Hessische Löwe.

Nachdem sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Landgrafschaft Hessen-Cassel zum Kurfürstentum bzw. die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zum Großherzogtum weiterentwickelt hatten, änderte man auch die Inschriften (zumindest teilweise). Hierzu wurden die vorherigen Inschriften abgeschlagen und die neuen Inschriften KH und GH eingemeißelt. Nachdem Kurhessen 1866 durch Preußen annektiert worden war, erfolgte auch hier die Änderung

Abb. 6:
Historische Karte
Darstellung der Grenze mit Grenzsteinen zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt zwischen den Gemarkungen Treis an der Lumbda und Großen-Buseck von 1756
Karte: Ausschnitt HStAD, P 1, 666





von KH durch KP. Diese Änderungen sind aber nicht mit allerletzter Konsequenz vollzogen worden, weshalb historische Grenzsteine durchaus Wappen und Inschriften verschiedener Hoheitsträger aufweisen können. Ein besonderer historischer Grenzstein an dieser Grenze ist der spätere ›Dreiherrenstein‹ im Krofdorfer Forst, der 1669 zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt gesetzt wurde (HC-HD No. 634). Im 18. Jahrhundert kam im

Süden noch das Fürstentum Nassau-Weilburg (NW) hinzu. Daher wurden 1736 ein zweiter Stein HC-NW No. 74 und 1772 ein dritter Stein HD-NW No. 1 dazu gesetzt. Nach der Annexion von Kurhessen und Nassau durch Preußen im Jahr 1866 vermarkte man daneben noch einen vierten Stein mit den Inschriften GH und KP und der No. 241, sodass hier ein ›Nest‹ mit vier Grenzsteinen entstanden ist (Abb. 8). Drei dieser Steine wurden bereits von Richard Zorn auf Tafel 23 unter den Nrn. 193, 194 und 198 beschrieben.

DENKMALWERT HISTORISCHER GRENZSTEINE

Historische Grenzsteine veranschaulichen die geschichtliche, politische, territoriale und kulturelle Entwicklung unseres Landes. Sie sind materielle Zeugnisse für die wechselhafte Territorialgeschichte und daher aus geschichtlichen Gründen Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Einige besonders gestaltete Objekte können zusätzlich aus künstlerischen Gründen denkmalwert sein. Der Zeugniswert liegt nicht allein bei dem einzelnen Objekt, sondern bei der Gesamtheit der erhaltenen Steine einer Grenzlinie, sofern sie noch an ihrem ursprünglichen Standort stehen und den Verlauf einer historischen Grenze authentisch kennzeichnen. In zahlreichen Fällen stellen historische Grenzsteine auch heute noch gültige Grenzmarken dar, weshalb für ihren Umgang auch die Bestimmungen des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) gelten. In der Denkmalerfassung in Hessen gibt es zwar kein vorgeschriebenes Mindestalter. Als ›Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung‹ (§ 1 Abs. 1 HDSchG) sollten Objekte jedoch einer abgeschlossenen Epoche angehören, um als Kulturdenkmäler infrage zu kommen. Auf Grenzsteine übertragen bedeutet das, dass nur die Grenzmarkierungen nicht mehr existierender Territorien als denkmalwerte historische Grenzsteine betrachtet werden. In der Regel sind dies Grenzsteine, die bis 1918 gesetzt wurden.

Bei Grenzsteinen der oben genannten Kategorien III und IV muss im Einzelfall entschieden werden, ob es sich um ein schützenswertes Kleindenkmal handelt oder nicht. Einfache, nicht näher bezeichnete Forststeine beispielsweise können zwar durchaus auch erhaltens-

Abb. 7:
Hessen-Cassel gegen
Hessen-Darmstadt
Historischer
Grenzstein No. 336
von 1669 zwischen
Lahntal-Caldern (HC)
und Dautphetal-
Damshausen (HD)
Fotos: E. Döpfer,
Biebertal

Abb. 8:**Grenzsteinnest am
Dreiherrenstein im
Krofdorfer Forst**

HC-NW von 1736, HC-
HD von 1669, HD-NW
No. 1 von 1772 und GH-
KP (GH-Gemarkung
Krumbach KRB) No. 241
von 1866

Foto: R. Schmidt,
Burgholz



wert sein, erfüllen jedoch nicht immer die Kriterien eines Kulturdenkmals. Dagegen sind Objekte wie der mit Wappen versehene Güterstein des Petersstifts zu Fritzlar gegen die kurmainzische Stadt Fritzlar (Kategorie III) zweifelsfrei schützenswerte Kleindenkmäler (Abb. 9).

ERFASSUNG ALS KLEINDENKMÄLER

Etwa ab den 1960er-Jahren hatte sich die Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung e.V. (AGD) die Aufgabe gestellt, die gefährdeten Kleindenkmale, vor allem die Flurdenkmale, zu inventarisieren, zu sichern, zu erhalten und zu schützen. 1977 wurde die Bestandsaufnahme der Steinkreuze und Kreuzsteine in Hessen veröffentlicht, 1980 der historischen Verkehrsmaße. Ende der 1970er-Jahre begann man in Hessen mit der Erfassung historischer Grenzsteine. Unter der Koordination der AGD und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik haben seinerzeit 20 Obleute der hessischen Geschichts-, Heimat-, Wander- und Gebirgsvereine ehrenamtlich damit begonnen, den Bestand an historischen Grenzsteinen in ihren Bereichen aufzunehmen und in Karteikarten zu dokumentieren. Diese ehrenamtlichen Arbeiten einschließlich der Dokumentation der Ergebnisse haben sich in den darauffolgenden Jahrzehnten weiterentwickelt, insbesondere durch digitale Techniken. Seit 2020 obliegt die Zuständigkeit dieser Arbeiten dem Landesamt für Denkmal-

pfllege Hessen (LfDH), wozu das neue Arbeitsgebiet ›Koordination historische Grenzsteine‹ eingerichtet wurde. Im Juni 2024 hat das LfDH eine neue Arbeitsrichtlinie zur Erfassung historischer Grenzsteine herausgegeben. Sie wird inzwischen von 77 ehrenamtlichen Obleuten angewendet, wobei deren Betreuungsgebiete bei Weitem nicht die hessische Landesfläche abdecken. Es werden also weiterhin Freiwillige gesucht, die als Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bislang unbetretene Gebiete übernehmen und dort historische Grenzsteine erfassen. Die relevanten Daten der örtlich erfassten Objekte werden anschließend in die Denkmaldatenbank ›DenkX‹ des LfDH eingegeben. Derzeit sind dort etwa 7.300 historische Grenzsteine eingetragen.

Zum Aufspüren historischer Grenzsteine gibt es mehrere Optionen. Im Regelfall ragen historische Grenzsteine deutlich sichtbar aus dem Boden heraus, sodass man einzelne Objekte durchaus schon zufällig beim Spaziergehen entdecken kann. Ansonsten helfen historische Karten, in denen frühere Grenzverläufe dargestellt sind. Sofern diese historischen Karten schon mit dem heute gebräuchlichen amtlichen geodätischen Lagebezugssystem ETRS89 (Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989) verknüpft sind, können auch für die historischen Grenzpunkte genäherte Lagekoordinaten ermittelt werden. Da das ETRS89 mit dem World Geodetic System 1984 (WGS84) der GPS-

Satelliten nahezu identisch ist, können diese Koordinaten mit dem Smartphone örtlich gemessen und angezeigt werden, sodass sich historische Grenzpunkte anhand dieser Koordinaten örtlich aufsuchen lassen.

Wenn angenommen werden kann, dass ein historischer Grenzverlauf mit einer heutigen Kreis- oder Gemeindegrenze identisch ist, kann man sich die Koordinaten der betreffenden Grenzpunkte auch im Geoportal Hessen in der Liegenschaftskarte anzeigen lassen. Diese Werte sind im Allgemeinen genauer als 1 Meter und daher für das örtliche Aufsuchen von sichtbaren Grenzsteinen sehr gut geeignet. Näheres dazu ist in der bereits erwähnten Arbeitsrichtlinie des LfDH, insbesondere in den dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 beschrieben.

Im Frühjahr 2026 werden die historischen Grenzsteine, die bereits in der Denkmaldatenbank erfasst sind, in der Online-Datenbank ›DenkXweb‹ veröffentlicht (<https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/>) – ein lange erwarteter und wichtiger Schritt in der Geschichte der Grenzsteinerfassung in Hessen. Die Veröffentlichung der von den Obleuten zusammengetragenen Daten trägt dazu bei, das Wissen über diese besondere Kategorie der Kleindenkmäler zu verbreiten und die Geschichte des Landes Hessen auch für die künftigen Generationen nachhaltig zu dokumentieren.

LITERATUR

Richard Zorn, Grenzsteine des Rhein-Main-Gebietes (Hofheim am Taunus 1931, Nachdruck 1982).

Heinrich Riebeling, Inventarisationsrichtlinien Flurdenkmale – Grenzmarken (o. O. 1978).

Siegfried Rumbler, Grenzstein-Rundwanderweg im Hohen Taunus (Frankfurt am Main 1979).

Heinrich Riebeling, Siegfried Rumbler, Kleindenkmale in Hessen (Hessenpark – Schriftenreihe des Hessischen Freilichtmuseums, Heft 5, Neu-Anspach 1984).

Franz Xaver Simmerding, Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler. Ein Beitrag zur Kultur-, Rechts- und Sozialgeschichte (München 1996, Nachdruck 1999).

Bernhard Heckmann, 25 Jahre Inventarisierung historischer Grenzmarken in Hessen. In: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation – INTERN 1/2006, S. 4–8.

Gerd Mathes, Kleindenkmale schreiben Geschichte. Historische Grenzsteine in Hessen (Blickpunkt Hessen 13, Wiesbaden 2016).

UNVERÖFFENTLICHTE DOKUMENTE

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hg.), Arbeitsrichtlinie zur Erfassung historischer Grenzsteine vom 25. Juni 2024 mit 7 Anlagen.



Abb. 9:
Güterstein mit Wappen
Güterstein des Petersstifts zu Fritzlar gegen die kurmainzische Stadt Fritzlar, gesetzt im Jahr 1542
Fotos: H. Most, Borken